

|                                                                                   |                                       |                       |
|-----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|-----------------------|
|  | <b>Konformitätserklärung<br/>LDPE</b> | Konformitätserklärung |
|                                                                                   |                                       | Stand: 17.08.2026     |
|                                                                                   |                                       | Seite 1 von 4         |

## KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

**Diese Konformitätserklärung gilt für folgende Erzeugnisse:**

- LDPE-Folien (Low Density Polyethylen)
- transparent oder eingefärbt
- bedruckt oder unbedruckt
- LDPE-Zuschnitte und Verpackungen verschiedener Abmessungen

**Materialbezeichnung:** Low Density Polyethylen (LDPE),  $\leq 95 \mu\text{m}$

### 1. Rechtsgrundlagen

Die in dieser Konformitätserklärung beschriebenen Produkte entsprechen bei bestimmungsgemäßer Verwendung den Anforderungen der nachfolgend genannten Rechtsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung:

- Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
- Verordnung (EU) 2022/1616
- Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 über die Gute Herstellungspraxis (GMP)
- Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff einschließlich der jeweils geltenden Änderungen
- Verordnung (EU) 2024/3190
- Verordnung (EU) 2025/351
- Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR)
- Verordnung (EU) 2026/250 über Bisphenol A und andere Bisphenole in Lebensmittelkontaktmaterialien.
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)
- Bedarfsgegenständeverordnung
- BfR-Empfehlung III „Polyethylen“ in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit nicht durch harmonisierte EU-Vorschriften überlagert.

### 2. Bestimmungsgemäße Verwendung

Die in dieser Konformitätserklärung beschriebenen Produkte sind für den direkten Kontakt mit den nachfolgend aufgeführten Lebensmittelarten unter den beschriebenen Einsatzbedingungen geeignet.

Die Konformität wurde auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 durchgeführt.

Die zulässigen Einsatzbedingungen ergeben sich aus den nachfolgend angegebenen Lager- und Temperaturbedingungen.

| Lebensmittel              | Temperatur       | Lagerzeit          | Kontaktfläche / Füllmenge (dm <sup>2</sup> /ml) |
|---------------------------|------------------|--------------------|-------------------------------------------------|
| Trockene Lebensmittel (E) | 5–40 °C < -10 °C | 30 Tage - 180 Tage | 1,95 / 100                                      |
| Wässrige Lebensmittel (A) | 5–40 °C < -10 °C | 30 Tage - 180 Tage | 1,95 / 100                                      |
| Saure Lebensmittel (B)    | 5–40 °C < -10 °C | 30 Tage - 180 Tage | 1,95 / 100                                      |
| Milchprodukte (A bzw. D2) | 5–40 °C < -10 °C | 30 Tage - 180 Tage | 1,95 / 100                                      |
| Fettige Lebensmittel (D2) | 5–40 °C < -10 °C | 30 Tage - 180 Tage | 1,95 / 100                                      |

Die Konformitätsbewertung wurde auf Grundlage des Standardverhältnisses gemäß VO (EU) 10/2011 von 6 dm<sup>2</sup> Kontaktfläche pro kg Lebensmittel durchgeführt.

|                                                                                   |                                       |                       |
|-----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|-----------------------|
|  | <b>Konformitätserklärung<br/>LDPE</b> | Konformitätserklärung |
|                                                                                   |                                       | Stand: 17.08.2026     |
|                                                                                   |                                       | Seite 2 von 4         |

### 3. Migration

#### 3.1 Gesamtmigration

Auf Grundlage der vorliegenden Lieferantendokumentation werden die geltenden Grenzwerte für die Gesamtmigration gemäß Verordnung (EU) Nr. 10/2011 eingehalten.

Für trockene Lebensmittel (Simulanz E) ist unter den vorgesehenen Verwendungsbedingungen keine gesonderte Migrationsprüfung erforderlich.

#### Prüfbedingungen für Migrationsprüfungen

| Simulanz                | Kontaktzeit | Kontakttemperatur | Ergebnis               |
|-------------------------|-------------|-------------------|------------------------|
| A (Ethanol 10 Vol.-%)   | 10 Tage     | 40 °C             | < 8 mg/dm <sup>2</sup> |
| B (Essigsäure 3 Gew.-%) | 10 Tage     | 40 °C             | < 8 mg/dm <sup>2</sup> |
| D2 (Olivenöl)           | 10 Tage     | 40 °C             | < 8 mg/dm <sup>2</sup> |

Auf Grundlage der vorliegenden Lieferantendokumentation und Prüfnachweise werden die geltenden Grenzwerte für die Gesamtmigration gemäß Verordnung (EU) Nr. 10/2011 eingehalten.

#### 3.2 Spezifische Migration

Die Bewertung der spezifischen Migration erfolgt auf Grundlage der vorliegenden Konformitätserklärungen, Prüfnachweise und sonstigen Lieferantendokumentationen der eingesetzten Rohstoffe gemäß Verordnung (EU) Nr. 10/2011. Relevante Stoffe mit spezifischen Migrationsgrenzwerten (SML) oder sonstigen Beschränkungen werden im Rahmen der Konformitätsbewertung berücksichtigt. Die jeweils geltenden Anforderungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 10/2011 werden eingehalten. Eine detaillierte Stoffliste ist Bestandteil der zugrunde liegenden Nachweisakte.

#### 3.3 NIAS

Nicht absichtlich zugesetzte Stoffe (NIAS – Non Intentionally Added Substances) werden im Rahmen der Konformitätsbewertung auf Grundlage der vorliegenden Lieferantendokumentationen sowie der bekannten Herstellungs- und Verarbeitungsprozesse berücksichtigt.

Soweit erforderlich, erfolgt eine Risikobewertung gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen.

Die Anforderungen des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 werden eingehalten.

### 4. Informationen zur Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

Die Vierling Verpackungssysteme GmbH liefert LDPE-Folien, Folienzuschnitte und daraus gefertigte Verpackungen als Lieferant innerhalb der Lieferkette.

Die nachfolgenden Informationen dienen der Unterstützung des jeweiligen Erzeugers bei der Durchführung der Konformitätsbewertung gemäß der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR).

Sie beruhen auf den zum Zeitpunkt der Ausstellung vorliegenden Lieferantenerklärungen, technischen Dokumentationen sowie den bei der Vierling Verpackungssysteme GmbH etablierten Herstellungs- und Qualitätssicherungsprozessen.

Die Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens gemäß Artikel 38, die Erstellung der technischen Dokumentation gemäß Anhang VII sowie die Ausstellung der EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 39 der Verordnung (EU) 2025/40 obliegen dem jeweiligen Erzeuger entsprechend seiner Rolle innerhalb der Lieferkette.

|                                                                                   |                                       |                       |
|-----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|-----------------------|
|  | <b>Konformitätserklärung<br/>LDPE</b> | Konformitätserklärung |
|                                                                                   |                                       | Stand: 17.08.2026     |
|                                                                                   |                                       | Seite 3 von 4         |

#### 4.1 Stoffbeschränkungen (Artikel 5)

Die nachfolgenden Angaben beruhen auf den zum Zeitpunkt der Ausstellung vorliegenden Lieferantenerklärungen, technischen Dokumentationen sowie den bei der Vierling Verpackungssysteme GmbH etablierten Herstellungs- und Qualitätssicherungsprozessen.

Die Informationen werden dem jeweiligen Erzeuger zur Unterstützung der Konformitätsbewertung gemäß Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) zur Verfügung gestellt.

##### PFAS

Nach Angaben des Rohfolienherstellers werden bei der Herstellung der eingesetzten Folie keine Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS) absichtlich verwendet oder zugesetzt.

Die Angaben beruhen auf den zum Zeitpunkt der Ausstellung vorliegenden Lieferanteninformationen.

##### Schwermetalle

Nach Angaben des Rohfolienherstellers überschreitet die Summe der Konzentrationen von Blei (Pb), Cadmium (Cd), Quecksilber (Hg) und sechswertigem Chrom (Cr VI) den Grenzwert von 100 mg/kg gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2025/40 nicht.

Die Angaben beruhen auf den zum Zeitpunkt der Ausstellung vorliegenden Lieferanteninformationen und werden dem jeweiligen Erzeuger zur Unterstützung seiner Konformitätsbewertung zur Verfügung gestellt.

#### 4.2 Informationen zur Recyclingfähigkeit (Artikel 6)

Die eingesetzte LDPE-Folie besteht aus einem Monomaterial (Low Density Polyethylen).

Die Informationen zur Materialzusammensetzung werden dem jeweiligen Erzeuger zur Unterstützung der Konformitätsbewertung gemäß Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) zur Verfügung gestellt.

Zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Konformitätserklärung liegen noch nicht sämtliche für die Bewertung der Recyclingfähigkeit gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2025/40 erforderlichen delegierten Rechtsakte und technischen Bewertungsmethoden vor.

Die Bewertung der Recyclingfähigkeit erfolgt durch den jeweiligen Erzeuger auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens geltenden rechtlichen Anforderungen.

#### 4.3 Informationen zum Rezyklatanteil (Artikel 7)

Angaben zum Rezyklatanteil beruhen auf den zum Zeitpunkt der Ausstellung vorliegenden Lieferantenerklärungen und Informationen der Rohstofflieferanten.

Nach den vorliegenden Lieferanteninformationen wird bei der Herstellung der gelieferten LDPE-Folie kein Post-Consumer-Rezyklat (PCR) eingesetzt. Der PCR-Anteil beträgt 0 Gew.-%.

Interne Produktionsrückläufe (PIR) aus geschlossenen Produktionskreisläufen können entsprechend den Lieferantenangaben mit einem Anteil von bis zu 30 % eingesetzt werden.

Die vorliegenden Informationen werden dem jeweiligen Erzeuger zur Unterstützung seiner Konformitätsbewertung zur Verfügung gestellt.

Die Bewertung der Erfüllung der Anforderungen des Artikels 7 der Verordnung (EU) 2025/40 obliegt dem jeweiligen Erzeuger.

#### 5. REACH

Die eingesetzte Folie erfüllt nach Angaben des Rohfolienherstellers die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH).

Stoffe der Kandidatenliste (SVHC) werden entsprechend Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) bewertet.

Zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Konformitätserklärung liegen der Vierling Verpackungssysteme GmbH auf Grundlage der aktuellen Lieferantenerklärungen und Informationen des Rohfolienherstellers keine Informationen vor, dass die eingesetzte Rohfolie Stoffe der jeweils aktuellen ECHA-Kandidatenliste in Konzentrationen von mehr als 0,1 Massen-% (w/w) enthält.

Nach Angaben des Rohfolienherstellers entspricht die eingesetzte Rohfolie den Anforderungen des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH).

|                                                                                   |                                       |                       |
|-----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|-----------------------|
|  | <b>Konformitätserklärung<br/>LDPE</b> | Konformitätserklärung |
|                                                                                   |                                       | Stand: 17.08.2026     |
|                                                                                   |                                       | Seite 4 von 4         |

## 6. Druckfarben, Verarbeitung und Rückverfolgbarkeit

### 6.1 Druckfarben und Verarbeitung

Soweit die gelieferten Verpackungen bedruckt ausgeführt sind, werden ausschließlich für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignete Druckfarben und Hilfsstoffe eingesetzt.

Die Bedruckung erfolgt ausschließlich auf der dem Lebensmittel abgewandten Seite der Verpackung.

Für die eingesetzten Druckfarben liegen entsprechende Konformitäts- bzw. Herstellererklärungen der Lieferanten gemäß den jeweils gültigen EuPIA-Leitlinien für Lebensmittelverpackungen vor.

Die Verarbeitung erfolgt unter Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 über die Gute Herstellungspraxis (GMP).

### 6.2 Rückverfolgbarkeit

Die Rückverfolgbarkeit der Produkte ist gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 sichergestellt.

Die Identifikation erfolgt über die Produktionsauftragsnummer (Chargennummer) sowie die Artikelkennzeichnung. Dadurch ist eine eindeutige Zuordnung der eingesetzten Materialien und der hergestellten Produkte gewährleistet.

## 7. Schlussbestimmungen

Diese Konformitätserklärung gilt für die in dieser Erklärung beschriebenen Produkte in dem Zustand, in dem sie das Werk der Vierling Verpackungssysteme GmbH verlassen.

Sie basiert auf den zum Zeitpunkt der Ausstellung geltenden gesetzlichen Anforderungen sowie den vorliegenden dokumentierten Nachweisen und Informationen der eingesetzten Lieferanten.

Änderungen gesetzlicher Anforderungen, eingesetzter Rohstoffe oder Herstellungsverfahren können eine Aktualisierung dieser Konformitätserklärung erforderlich machen.

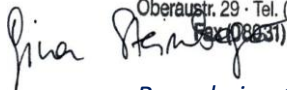
Die Eignung der Verpackung für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie für das jeweilige Füllgut ist vom Verwender unter Berücksichtigung der tatsächlichen Einsatzbedingungen zu prüfen.

Diese Konformitätserklärung stellt keine Garantie im zivilrechtlichen Sinne dar und begründet keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Beschaffenheits- oder Haltbarkeitszusage.

Diese Konformitätserklärung stellt keine EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 39 der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) dar. Sie dient der Bereitstellung produkt- und materialbezogener Informationen zur Unterstützung des jeweiligen Erzeugers bei dessen Konformitätsbewertung gemäß der Verordnung (EU) 2025/40.

### 7.1 Gültigkeit

Diese Konformitätserklärung ist ab Ausstellungsdatum 2 Jahre gültig. Änderungen gesetzlicher Anforderungen, eingesetzter Rohstoffe oder Herstellungsverfahren können eine vorzeitige Aktualisierung erforderlich machen.

**VIERLING**  
 Verpackungssysteme GmbH  
 83026 Rosenheim  
 Oberaustr. 29 · Tel. (08031) 249115  
 Fax (08031) 249117  
  
 Rosenheim, 17.08.2026